

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/107fd6d8-60c2-35c9-b4d6-eeae514f5c>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	21. BImSchV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-8-21

## § 9 21. BImSchV - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Absatz 1](#) eine Tankstelle nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
2. entgegen [§ 3 Absatz 2 Satz 1](#) eine Tankstelle betreibt,
3. entgegen [§ 3 Absatz 2 Satz 2](#) oder [§ 5 Absatz 6 Satz 3](#), [Absatz 8](#) oder [Absatz 9 Satz 2](#) eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen [§ 3 Absatz 3](#) oder [Absatz 4](#) ein Gasrückführungssystem nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
5. entgegen [§ 4](#) eine Messöffnung nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet,
6. entgegen [§ 5 Absatz 1](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen [§ 5 Absatz 2 Satz 1](#) oder [Absatz 3](#) die Einhaltung einer dort genannten Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig feststellen lässt,
8. entgegen [§ 5 Absatz 4](#) eine Tankstelle nicht oder nicht rechtzeitig instand setzt oder eine Wiederholungsüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
9. entgegen [§ 5 Absatz 5 Satz 2](#), [Absatz 8](#) oder [Absatz 9 Satz 2](#) eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
10. entgegen [§ 5 Absatz 5 Satz 3](#) eine Durchschrift nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet,
11. entgegen [§ 5 Absatz 6 Satz 1](#) ein Gasrückführungssystem nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen oder nicht oder nicht rechtzeitig instand setzen lässt,

12. entgegen [§ 5 Absatz 7 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass eine signalisierte Störung unverzüglich behoben wird,
13. entgegen [§ 5 Absatz 9 Satz 1](#) den jährlichen Durchsatz nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfasst,
14. entgegen [§ 6 Absatz 1](#) ein Schild, einen Aufkleber oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt.